

Auf andere Aspekte wurde in der europäischen Normung eingegangen; so arbeitet das Europäische Komitee für Normung (CEN) derzeit mehrere freiwillige Normen speziell für Schwimmbäder aus, in denen es beispielsweise um Sicherheitstafeln, schwimmende Absperrungen oder Leitern geht.

Weitere Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schwimmbädern wie die Beaufsichtigung der Schwimgäste, ihre Information sowie die Bereitstellung von Rettungsausrüstung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten; die Kommission plant in diesem Bereich derzeit keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Eine Richtlinie über die Verantwortlichkeit der Dienstleister hätte zu einem besseren Schutz beitragen können. Die Kommission sah sich jedoch 1994 gezwungen, einen diesbezüglichen Vorschlag⁽¹⁾ nach der Stellungnahme des Parlaments (insbesondere des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte), des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Erwägungen des Europäischen Rates von Edinburgh zur Subsidiarität (Artikel 3 b) zurückzuziehen.

(1) ABl. L 40 vom 11.2.1989.

(2) ABl. L 339 vom 30.12.1989.

(3) ABl. L 77 vom 26.3.1973.

(4) ABl. L 183 vom 29.6.1989.

(5) ABl. C 12 vom 18.1.1991.

(1999/C 96/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2949/98

von **Ludivina García Arias (PSE)** an die Kommission

(8. Oktober 1998)

Betrifft: Verzögerung bei der Anerkennung von Hochschulabschlüssen

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten, wenn sie aus unerklärlichen Gründen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr die Anerkennung von Hochschulabschlüssen verzögern, de facto die berufliche Anerkennung der in der Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾ geregelten Abschlüsse und damit auch die Niederlassungsfreiheit der Bürger der Europäischen Union einschränken? Ist die Kommission, wenn dies zutrifft, nicht der Ansicht, daß die Anerkennung von in der EU erworbenen Hochschuldiplomen ebenso den Gemeinschaftsvorschriften unterliegen sollte?

(1) ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. November 1998)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage E-529/98⁽¹⁾ verwiesen.

(1) ABl. C 402 vom 22.12.1998, S. 14.

(1999/C 96/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2958/98

von **Nikitas Kaklamanis (UPE)** an die Kommission

(8. Oktober 1998)

Betrifft: Kernreaktor von Akkuyu (Türkei)

Die Türkei arbeitet trotz zunehmender internationaler Proteste weiter am Bau eines Kernkraftwerks an der Ägäisküste, obwohl mehr als deutliche Anzeichen für eine Erdbebengefährdung des Gebiets bestehen. So wurde kürzlich in der kanadischen Tageszeitung „Ottawa Citizen“ ein Brief des kanadischen Seismologen Buckthought veröffentlicht, der all das widerlegt, was die Türkei zur Erdbebensicherheit der Region behauptet. Unter anderem schreibt der kanadische Professor, daß von 1973 bis heute eine Serie von Erdstößen in der Türkei verzeichnet worden sind, deren Epizentrum 4-60 Kilometer von Akkuyu, dem geplanten Standort des Reaktors, entfernt liegt. Er ermahnt alle an dem äußerst gefährlichen Programm beteiligten Personen, eine verantwortliche Haltung einzunehmen, da ein Unfall des Typs „Tschernobyl“ tödliche Folgen für Zigmillionen Bewohner der Türkei und ihrer Nachbarstaaten Zypern, Griechenland und Israel hätte.